

Eidgenössische Volksabstimmung vom 26. September 2004

Bürgerrechtsrevision

- Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003 über die ordentliche Einbürgerung sowie über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation
- Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003 über den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation

Argumentarium des Rates SEK

1 Was ist mit dem Staatsbürgerschaftsrecht verbunden?

- Das Recht auf Einreise und Aufenthalt (bedingt);
- Das Recht auf Berufs- und Erwerbsfreiheit (bedingt);
- Das Sozialhilferecht auf eine menschenwürdige Existenz (bedingt);
- Das Mitbestimmungsrecht auf allen politischen Ebenen (wesentliche Komponente).

Durch die Annahme der erleichterten Einbürgerung ändert sich für die betroffenen im Wesentlichen das politische Mitspracherecht, da sie als Niedergelassene oder Personen mit Aufenthaltsbewilligung quasi schon die gleichen sozialen Rechte besitzen.

Auch in der Schweiz ist – z.B. an der neuen Bundesverfassung feststellbar -, dass sich das Staatsbürgerschaftsprinzip auf das Wohnsitzprinzip hin bewegt. Die Grundrechte (und viele weitere Rechte und Pflichten) sind weniger an die Staatsbürgerschaft, sondern an das Faktum der Einwohnerschaft gekoppelt. Dennoch bleibt die Staatsbürgerschaft für die Integration ein wichtiges Element, da dadurch die Mitverantwortung für die Mitgestaltung der Schweizerischen Gesellschaft, mit allen Rechten und Pflichten, bestätigt wird.

2 Welche Grundlagen sind für den SEK massgebend?

- Das biblische Zeugnis
- Das gemeinsame Wort der Kirchen zur sozialen und wirtschaftlichen Zukunft der Schweiz
- Die migrationspolitischen Leitlinien des SEK
- Die Erklärung der Konferenz der Kirchen am Rhein zu Migration und Flucht (Liebfrauenberg-Erklärung 2004)
- Die bisherigen Stellungnahmen zu Ausländer- und Integrationsfragen

3 Welches sind die gesellschaftlichen Zielsetzungen des SEK?

- Der gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Schweiz
- Der religiöse Friede in der Schweiz
- Der Schutz der menschlichen Würde
- Die Chancengleichheit aller in der Schweiz mit regulärem Status wohnenden Menschen

4 Welche Argumente sprechen für eine Bürgerrechtsrevision, die sich die erleichterte Einbürgerung von AusländerInnen der 2. und 3. Generation zum Ziel setzt?

4.1 Sozial-ethische Argumente

Alle Menschen gehören nach christlichem Verständnis der einen Menschheitsfamilie an. Die Staatsbürgerschaft ist ein Element weltlicher Ordnung. Dieses ordnende Prinzip sollte in den Dienst der Integration und Verantwortungsübernahme gestellt werden.

Die Zugehörigkeit zu einer besonderen Volksgemeinschaft ist für den christlichen Glauben zweitrangig; erstrangig ist für die Kirche das gemeinsame Bekenntnis zu Jesus Christus. Übertragen auf den Staat und die Einbürgerungsfrage: erstrangig für die Zugehörigkeit ist der Wille des Einzelnen, am Aufbau und der Gestaltung einer gerechten und friedlichen Gemeinschaft innerhalb eines staatlichen Territoriums mitzutragen.

Viele Ausländerinnen und Ausländer leben und arbeiten zum Teil seit vielen Jahren und auf Wunsch der schweizerischen Wirtschaft in unserem Land. Die erleichterte Einbürgerung macht deutlich, dass die Schweiz die ausländischen Mitmenschen ganzheitlich in ihrer Würde respektiert und nicht nur als wirtschaftliche Faktoren betrachtet (Verzweckung des Menschen).

Die erleichterte Einbürgerung als Element der Integration verleiht den in der Schweiz wohnenden AusländerInnen menschliche, soziale und politische Würde. Das Modell der Zugehörigkeit zur Willensnation Schweiz stützt sich traditionell auf die Abstammung (Blut und Erbe). Die erleichterte Einbürgerung erweitert die Möglichkeiten der Zugehörigkeit durch den Einbezug weiterer Kriterien (Wille der Person, Würde des Menschen).

Die beiden Vorlagen der Bürgerrechtsrevision vom 26.09.2004 betreffen zum einen junge Menschen, die in unserem Land geboren wurden oder den grössten Teil ihres Lebens hier verbracht haben und zum anderen Kinder, die in der Schweiz geboren werden. Sie sind mit den schweizerischen Verhältnissen, Mentalitäten vertraut und sprechen mindestens eine Landessprache. Diese junge Generation sollte mit allen Rechten und Pflichten am Aufbau unserer Gesellschaft teilhaben können.

4.2 Religionspolitische Argumente

In der Schweiz leben rund 20% ausländische Personen. Diese gehören fast ausnahmslos einer der vielen weltweit existierenden Religionsgemeinschaft an. Statistisch wachsen am schnellsten: die Glaubensgemeinschaft der Muslime und die orthodoxe Kirche. Für den Dialog der Landeskirchen mit diesen Gemeinschaften und deren Integration in die religiöse Landschaft der Schweiz ist das Bewusstsein wichtig, die staatliche (damit gesellschaftliche) Zugehörigkeit mit den historischen Landeskirchen zu teilen. Und damit in einer gemeinsamen Verantwortung für den Erhalt des religiösen und gesellschaftlichen Friedens zu stehen.

4.3 Staatspolitische Argumente

Die Schweiz ist eine Willensnation, beruht also auf dem gewollten Zusammenleben von verschiedenen (in ihrem Gebiet) gewachsenen Mentalitäten, Kulturen, Sprachen und Religionen. Wer in diese Realität hinein geboren wurde, darin aufgewachsen ist, mit ihr vertraut ist und sie mit allen Rechten und Pflichten mittragen und weiterentwickeln will, sollte erleichtert eingebürgert werden, um nicht nur mit dem Kopf, sondern auch auf dem Papier dazu zu gehören. Die Vorlagen erleichtern diesen Prozess.

Das Prinzip des Wohnsitzes wird staatspolitisch zunehmend wichtig: wer in einem Land seinen rechtmässigen und dauernden Wohnsitz hat, soll an der gesellschaftlichen Meinungsbildung teilnehmen und von den elementaren Rechten nicht ausgeschlossen werden können. Die erleichterte Einbürgerung von AusländerInnen der 2. und 3. Generation trägt dieser Entwicklung Rechnung. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft ergänzt die Rechte und Pflichten, die mit der Einwohnerschaft bereits gegeben sind, durch wichtige Elemente: sie macht gesellschaftliche Partizipation mit allen politischen Rechten und Pflichten möglich und verhindert so eine Zwei-Klassen-Einwohnerschaft.

4.4 Statistische Argumente

Heute ist fast jede / jeder zehnte SchweizerIn eingebürgert. Gemäss Volkszählung 2000 lebten 526'700 eingebürgerte SchweizerInnen in unserem Land. Zwischen 1991 und 2002 haben 236'000 AusländerInnen das schweizerische Bürgerrecht erworben. Rund 64% aller Eingebürgerten sind Frauen. Rund zwei Drittel der Eingebürgerten sind im Ausland geboren. Statistisch zeigt sich, dass die Eingebürgerten sozial, wirtschaftlich und bildungsmässig gut integriert sind.

Gesellschaftlich werden sie aber zum Teil trotzdem noch als Fremde betrachtet und sind in verschiedenen Lebensbereichen Nachteilen ausgesetzt. Die erleichterte Einbürgerung ist deshalb ein wichtiger – nicht aber abschliessender – Teil einer kohärenten Integrationspolitik.

5 Was geschieht, wenn die beiden Vorlagen der Bürgerrechtsrevision an der Eidgenössischen Volksabstimmung vom 26.09.2004 angenommen werden?

- Bevölkerungsmässig bleibt die Grösse der Schweiz gleich.
- Prozentual geht der Anteil der AusländerInnen etwas zurück und stagniert längerfristig bei etwa 15 Prozent
- Es kommt zu einem gemässigten Anstieg der Einbürgerungen, auch wenn rund 700'000 AusländerInnen schon heute formell die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen. Danach wird sich gemäss Prognosen die Zahl der Einbürgerungen wieder auf rund 40'000 einpendeln, längerfristig sogar leicht zurückgehen.

Verabschiedet vom Rat SEK

Bern, 8. Juli 2004

Für weitere Auskünfte

Pfarrer Markus Sahli
Leiter Innenbeziehungen SEK

Tel: +41 31 370 25 22

E-Mail: markus.sahli@sek-feps.ch